Zulassungsbedingungen zur eidg. Berufsprüfung „Detail-handelsspezialist/in

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

a) über das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Detailhandelsfachmann/ Detailhandelsfachfrau oder als Detailhandelsangestellter/Detailhandelsangestellte oder einen mindestens gleichwertigen Ausweis verfügt und nach bestandener Lehrabschlussprüfung mindestens drei Jahre Berufspraxis im Detailhandel vorweisen kann;

oder

b) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen mindestens gleichwertigen Ausweis besitzt und seit dessen Erwerb mindestens vier Jahre Berufspraxis im Detailhandel vorweisen kann;

oder

c) über das eidgenössische Berufsattest als Detailhandelsassistent/Detailhandelsassistent/in verfügt und nach Abschluss der Grundbildung mindestens fünf Jahre Berufspraxis im Detailhandel vorweisen kann;

oder

d) mindestens zehn Jahre Berufspraxis im Detailhandel vorweisen kann;

und

e) im Detailhandel mindestens ein Jahr in einer Führungsfunktion tätig gewesen ist;

und

f) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Konkretisierung „Führungserfahrung"

Gemäss Ziffer 3.31 Bst. e) der Prüfungsordnung vom 20. Oktober 2009 wird als Zulassungsvoraussetzung zu den eidgenössischen Berufsprüfungen für Detailhandelsspezialist(inn)en verlangt, mindestens ein Jahr in einer Führungsfunktion im Detailhandel tätig gewesen zu sein. Das Erfordernis der Führungsfunktion wird unter anderem wie folgt konkretisiert bzw. erfüllt:

(1) Die Kandidatin / der Kandidat hat personelle und fachliche Führung für mindestens 1 Mitarbeitenden (inkl. Lernenden): Wählt neues Personal aus, hat Verantwortung bei der Personalrekrutierung, delegiert Aufgaben an das Personal, instruiert das Personal, analysiert die Arbeit und korrigiert sie gegebenenfalls, führt die Mitarbeiterbeurteilungen, die Zielvereinbarungen und die Incentivierung durch;

oder

(2) Die Kandidatin / der Kandidat hat eine fachliche Führung ohne direkte Führungsfunktion mit mindestens 2 Personen (inkl. Lernenden) tätig in seinem Bereich.
Zum Beispiel: Tätigt die Personaleinsatzplanung, sorgt sich um seinen Zuständigkeitsbereich, nimmt die Ausbildungsverantwortung für Lernende wahr;

oder

(3) Die Kandidatin / der Kandidat ist in der Stellvertretungsfunktion des Geschäftsführers/ Filialleiters/einer Person **mit** personeller und fachlicher Führung.

Weitere Führungs- und Berufserfahrungen werden unter Berücksichtigung des individuellen beruflichen Werdegangs im Einzelfall berücksichtigt und können ebenfalls das Erfordernis der einjährigen Führungsfunktion im Detailhandel erfüllen. Entsprechende Anfragen sind unter Beilage sämtlicher relevanter Arbeitszeugnisse und Bestätigungen einzureichen an:

Qualitätssicherungs-Kommission „Detailhandelsspezialist/in"
Hotelgasse 1
Postfach
3001 Bern
Tel.: 031 328 40 67
Fax: 031 328 40 55
E-Mail: info@qsk.ch
Website: www.bds-fcs.ch

Bern, 05. Juli 2012